

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 8. September 2020; Vorlage
Nr. 3015.7 (Laufnummer 16365)**

Steuergesetz

Änderung vom 2. Juli 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **632.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [632.1](#), Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für entsprechende Einkünfte steuerpflichtig, wenn sie

- g) **(geändert)** für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 11 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss § 37 sind jedoch im Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 22 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch:

e) *Aufgehoben.*

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Steuerfrei sind

- m) (**geändert**) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS)¹⁾ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- m^{bis}) (**neu**) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m^{ter}) (**neu**) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m^{quater}) (**neu**) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird;
- n) (**geändert**) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.
- o) *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [935.51](#)

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- m) **(geändert)** die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m–m^{quater} steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen;

§ 67 Abs. 5 (neu)

⁵ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG)¹⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 die Finanzierungskosten und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG; und
b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 37^{bis} unterstehen.

² Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn ein Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 80 Abs. 2

² Steuerbar sind

¹⁾ SR [952.0](#)

- a) **(geändert)** die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 79 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 16 Abs. 1a;
- b) **(geändert)** die Ersatzeinkünfte; und
- c) **(neu)** die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾.

§ 81 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Quellensteuerabzug – Grundlage (Überschrift geändert)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet den Quellensteuerabzug entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und Steuerverfügen. Er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

³ *Aufgehoben.*

§ 82 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (neu)

Quellensteuerabzug – Ausgestaltung (Überschrift geändert)

¹ Bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 25) und Versicherungsprämien (§ 30 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 33) berücksichtigt.

² Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, die beide erwerbstätig sind, ist für die Berechnung des Quellensteuerabzugs dem Gesamteinkommen Rechnung zu tragen und sind die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute (§ 30 Abs. 1 Bst. h) zu berücksichtigen.

^{2a} Die Pauschalen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden veröffentlicht.

³ Die Berücksichtigung des 13. Monatslohns, von Gratifikationen, unregelmässiger Beschäftigung, Beschäftigung im Stundenlohn, Teilzeit- oder Nebenerwerb, Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG²⁾ und satzbestimmenden Elementen erfolgt nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Dies gilt ebenfalls für das Verfahren bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung.

¹⁾ SR [831.10](#)

²⁾ SR [831.10](#)

§ 83

Aufgehoben.

§ 84 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. Die Bezugsprovision entfällt, wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss.

§ 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung – obligatorisch (Überschrift geändert)

¹ Personen, die nach § 79 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn

- a) **(neu)** ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) **(neu)** sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 Bst. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁵ Die an der Quelle erhobene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung – auf Antrag (Überschrift geändert)

¹ Personen, die nach § 79 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehepartner, der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 86 Abs. 4 und 5 ist anwendbar.

Titel nach § 87 (geändert)

1.3.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter sowie Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzielter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den §§ 79–82.

² Der gleichen Quellenbesteuerung unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.

³ Steuerbar sind auch Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG¹⁾.

⁴ Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 37^{bis} unterstehen.

¹⁾ SR [831.10](#)

§ 89 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Letztere betragen

- a) **(neu)** 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Kunstschaffenden;
- b) **(neu)** 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie bei Referentinnen und Referenten.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 93b (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach § 88 Abs. 1 oder 2 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des anderen Ehepartners, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle erhobene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Die Voraussetzungen nach Abs. 1 und das Verfahren richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.

⁴ Personen, die nach Abs.1 eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die kantonale Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. § 118 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 93c (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

[Geschäftsnummer]

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Die Voraussetzungen nach Abs. 1 richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.

§ 94 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

² Bei Zweiverdienerehepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehepartner vorgesehen werden.

§ 95 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. Die Bezugsprovision entfällt, wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss.

§ 97 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Steuerbetrag wird nach Abzug der direkten Bundessteuer zwischen dem Kanton sowie der betreffenden Einwohner- und Kirchgemeinde im Verhältnis des kantonalen und der mittleren gemeindlichen Steuerfüsse zum Gesamtsteuerfuss aufgeteilt.

Titel nach § 97 (neu)

1.3.2.A. Örtliche Zuständigkeit und interkantonaies Verhältnis

§ 98 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Örtliche Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a) **(neu)** für Arbeitnehmende nach § 79: nach dem Recht jenes Kantons, in dem die oder der Arbeitnehmende bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) **(neu)** für Personen nach § 88 sowie §§ 90–93a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) **(neu)** für Personen nach § 89: nach dem Recht jenes Kantons, in dem die Person ihre Tätigkeit ausübt.

² Ist die oder der Arbeitnehmende nach § 88 Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter, gilt Abs. 1 Bst. a sinngemäss.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Abs. 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a) für Arbeitnehmende nach Abs. 1 Bst. a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) für Personen nach Abs. 1 Bst. b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
- c) für Arbeitnehmende nach Abs. 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

§ 99 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Interkantonaies Verhältnis (Überschrift geändert)

¹ Der nach § 98 Abs. 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden der oder dem Arbeitnehmenden zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.

[Geschäftsnummer]

² Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 100 Abs. 3 (neu)

³ Von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland kann verlangt werden, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnet.

§ 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Verfügung (Überschrift geändert)

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie

- a) **(neu)** mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 84 oder 95 nicht einverstanden ist; oder
- b) **(neu)** die Bescheinigung nach § 84 oder 95 von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

² Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

§ 102 Abs. 3 (neu)

³ Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug, 2. Juli 2020

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Monika Barmet

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...